



## MUSTERVERTRAG für TRAINER

Bei Vereinen werden oft jahrelang eingefahrene Praktiken angewendet, wie u.a. Trainer „abgerechnet“ werden. Anbei ein kurzer Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Trainer für Vereine tätig werden können. Dafür gibt es grundsätzlich nur drei Formen, nämlich ein „echtes“ Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder eine Zusammenarbeit aufgrund eines Werkvertrages.

Ein „**echtes**“ **Dienstverhältnis** ist gegeben, wenn der Trainer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Für ein „echtes“ Dienstverhältnis spricht: Weisungsrecht des Vereins hinsichtlich Arbeitsort, -zeit und –disziplin, der Trainer muss die Arbeitsleistung selber erbringen und ist in die Organisation des Vereins eingebunden.

Den Gegenpol zum echten Dienstverhältnis stellt der **Werkvertrag** dar. Dabei schuldet der Trainer einen bestimmten, vorab festgelegten, Erfolg, kann sich uneingeschränkt vertreten lassen und verwendet ausschließlich eigene Arbeitsmittel.

Die dritte Form ist der **freie Dienstvertrag**, auf den im folgenden Beitrag näher eingegangen wird.

### CHECKLISTE: Ein Trainer wird für einen Verein tätig:

|                                                                                                                                                                                                 | JA                       | NEIN                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1) Der Trainer muss die Arbeit im wesentlichen persönlich erbringen, kann sich aber gelegentlich vertreten lassen                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2) Der Trainer verwendet keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, nutzt die Betriebsmittel des Vereins                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3) Der Trainer schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse)                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4) Der Trainer kann seine Arbeitszeit frei einteilen und Arbeiten sanktionslos ablehnen                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5) Der Trainer ist nicht strikt in die Organisation des Vereins eingebunden, unterliegt nur sehr eingeschränkt den Weisungen des Vereins (nur eine eingeschränkte Ergebniskontrolle der Arbeit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Werden 1) bis 5) überwiegend mit JA beantwortet, dann liegt ein **FREIES DIENSTVERHÄLTNIS** vor.

Die wichtigsten Folgen für den Verein: Der Verein muss den Trainer bei der Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse) anmelden, ein Lohnkonto führen, Sozialversicherungsabgaben des Trainers einbehalten und an die Gebietskrankenkasse melden und abführen. Die Lohnnebenkosten betragen rd. 23% vom Bruttobezug des Trainers. Bei einer geringfügigen Beschäftigung (d.h. das Gehalt des Trainers übersteigt nicht die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von EUR 349,01 monatlich) reduzieren sich die Lohnnebenkosten auf rd. 3%. Liegt das Gesamtentgelt des Trainers fürs Kalenderjahr über EUR 900,- oder für die einzelne Leistung über EUR 450,-, dann sind die Bezüge dem Finanzamt zu melden (§ 109a Meldung, außer „Hostasch“-Verordnung, siehe unten).

Die wichtigsten Folgen für den Trainer: Der Trainer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben und kann dabei Betriebsausgaben (neben den



Sozialversicherungsabgaben mind. 12% (pauschale Betriebsausgaben) geltend machen.

Für Dienstreisen kann der Verein dem Trainer Reisekosten und Diäten sozialversicherungs- und einkommensteuerfrei auszahlen, wobei hinsichtlich deren Höhe die Vereinsrichtlinien (die wiederum auf die TOTO-Richtlinien der BSO verweisen) günstigere Sätze vorsehen als die allgemeinen steuerlichen Regelungen (lt. Einkommensteuergesetz, EStG):

|         | lt. EStG                                                                                                  | lt. Vereins- bzw. TOTO-Richtlinien                                       |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Taggeld | ab 4. Stunde: EUR 2,20 pro h<br>ab 12 Stunden: max. EUR 26,40                                             | bis 4 Stunden: EUR 14,70<br>> 4 Stunden: EUR 29,40                       |
| KM-Geld | nur bei echten Dienstreisen (daher <u>nicht</u> bei Fahrten zur eigenen Trainingsstätte): EUR 0,38 pro KM | gebührt auch bei Fahrten zur eigenen Trainingsstätte:<br>EUR 0,28 pro KM |

Bei Anwendung der Vereinsrichtlinien läuft man Gefahr, dass die günstigeren Sätze der TOTO-Richtlinien nicht anerkannt werden. Es gibt bereits Anzeichen dafür (Entscheidung des UFS Innsbruck), dass die Finanzverwaltung diesbezüglich Änderungen ins Auge fasst – ich werde berichten.

Eine entscheidende Erleichterung für Trainer bietet die so genannte „Hostasch-Verordnung“. Vereine können an Trainer, die *nebenberuflich* für den Verein tätig sind, EUR 537,78 monatlich als pauschale Aufwandsentschädigung sozialversicherungsfrei auszahlen (**Reisekosten nicht eingerechnet**). In diesem Fall entfallen auch sämtliche Meldepflichten für den Verein.

**TIPP:** Pro bzw. *für* ein Monat können EUR 886,79 (Geringfügigkeitsgrenze + pauschale Aufwandsentschädigung, Werte 2008) sowie zusätzlich die Reisekosten gemäß EStG (nicht die begünstigten Werte lt. Vereins- bzw. TOTO-Richtlinien) nahezu sozialversicherungsfrei an Trainer ausgezahlt werden. **ACHTUNG:** Entscheidend dabei ist der Anspruch *für* ein Monat, der sich nicht unbedingt mit dem *pro* Monat ausgezahlten Betrag decken muss. Die Verteilung eines höheren Monatsanspruchs auf mehrere Auszahlungsmonate ist problematisch.



### Unterschiedliche Berücksichtigung von Reisekosten bei Einkommensteuer (EStG) und Sozialversicherung (SV):

|                                     | EUR pro Monat         |                       | <sup>1)</sup> lt. Vereins- bzw. TOTO-RiLi<br><sup>2)</sup> laut EStG |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Auszahlungsbetrag inkl. Reisekosten | 1.053,59              |                       |                                                                      |
|                                     | ESt <sup>1)</sup>     | SV <sup>2)</sup>      |                                                                      |
| 2 <u>Auswärtsspiele</u>             | -58,80 <sup>1)</sup>  |                       | (> 4 Stunden: 29,40 x 2)                                             |
|                                     |                       | -52,80 <sup>2)</sup>  | (> 12 Stunden: 26,40 x 2)                                            |
| 300 KM                              | -84,00 <sup>1)</sup>  |                       | (300 * 0,28)                                                         |
|                                     |                       | -114,00 <sup>2)</sup> | (300 * 0,38)                                                         |
| 2 <u>Heimspiele</u> + 12 x Training | -411,60 <sup>1)</sup> |                       | (> 4 Stunden: 29,40 * 14)                                            |
| 40 KM                               | -156,80 <sup>1)</sup> |                       | (40 * 14 * 0,28)                                                     |
| Pauschale Aufw.entsch.              |                       | -537,78               | } (lt. "Hostasch"-Verordnung)                                        |
| Pauschale Werbungskosten            | -75,00 <sup>1)</sup>  |                       |                                                                      |
| = Basis Einkommensteuer bzw. SV     | 267,39 <sup>1)</sup>  | 349,01 <sup>2)</sup>  | <b>EUR 886,79</b>                                                    |

< Geringfügigkeitsgrenze (EUR 349,01) → LSt-frei, nur rd. 3% SV

**ACHTUNG:** Da die Begünstigung laut „Hostasch“-Verordnung nur für nebenberufliche Trainer anwendbar ist, wird der Trainer sein Gehalt letztlich versteuern müssen (in Abhängigkeit von der Höhe seiner Haupteinkünfte). Falls die Haupteinkommensquelle aus einer ASVG-pflichtigen Tätigkeit stammt (z.B. Gehalt aus einem weiteren Dienstverhältnis), dann wird der Trainer für sein (geringfügiges) Gehalt auch Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssen.

Musterinhalt für einen **Freien Dienstvertrag**, (Rahmenvertrag, für die einzelnen Aufträge sollten darauf aufbauend gesonderte Vereinbarungen getroffen werden):

*abgeschlossen zwischen ...(Verein), im folgenden Auftraggeber genannt, und ...(Trainer unter Angabe von Adresse, Sozialversicherungsnummer, Staatsbürgerschaft, Bankverbindung), im folgenden Auftragnehmer genannt.*

Vertragsdauer: *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit ... / auf bestimmte Zeit, beginnend mit ..., endend mit ... abgeschlossen.*

Art der Tätigkeit: *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Leitung des Trainings im Bereich ...(Sportart).*

Art der Auftragserfüllung: *Der Wille der Vertragspartner ist auf den Abschluss eines freien Dienstvertrages gerichtet. Der Auftragnehmer ist in die Organisation des Auftraggebers (Verein) nur in dem Maß eingegliedert, als es zur unmittelbaren Erfüllung seiner Aufträge notwendig ist. Er kann diesfalls die Organisation des Vereins nutzen. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des*



*Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinen Weisungen des Auftraggebers.*

Vertretung: Der Auftragnehmer ist im Wesentlichen zur persönlichen Auftragsdurchführung verpflichtet, kann sich aber gelegentlich bei der Auftragserfüllung auf eigenes Risiko und eigen Kosten – durch einen geeigneten Dritten - vertreten lassen.

Wenn der Trainer monatlich weniger als EUR 537,78 ausgezahlt bekommt:

Vergütung: An pauschaler Aufwandsentschädigung erhält der Auftragnehmer monatlich EUR ...(max. EUR 537,78). Da diese Aufwandsentschädigung kein Entgelt iSd § 49 ASVG darstellt, führt der Auftraggeber keine Anmeldung des Auftragnehmers bei der Gebietskrankenkasse durch, meldet bzw. führt keine Sozialversicherungsabgaben für den Auftragnehmer ab und erstattet keine Meldungen an das Finanzamt iSd § 109a EStG.

Wenn der Trainer monatlich mehr als EUR 537,78 ausgezahlt bekommt:

Vergütung: Die Vergütung des Auftragnehmers beträgt monatlich EUR ... Der Auftraggeber meldet den Auftragnehmer als (geringfügig beschäftigten) freien Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse, meldet und führt die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben für den Auftragnehmer ab und erstattet die vorgeschriebenen Meldungen an das Finanzamt iSd § 109a EStG. Der Auftragnehmer hat seine Vergütungen selber zu versteuern.

*Zur Dokumentation sämtlicher Zahlungen werden Vergütungsbestätigungen - in der jeweils aktuellen, von der BSO veröffentlichten Form – ausgestellt und unterzeichnet.*

Für weiter führende Informationen zu diesem Thema wird auf die Homepage der BSO ([www.bso.gv.at](http://www.bso.gv.at)) verwiesen, wo Beiträge von Mag. Siart zum Download bereit stehen. Informationen erhalten Sie auch direkt bei Siart + Team Treuhand, Tel.: 01 4931399.

**Mag. Rudolf Siart, Steuerberater in Wien,  
Siart + Team Treuhand,  
1160 Wien, Enenkelstraße 26,  
Tel: 4931399 – Fax: 4931399/40,  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at) – [www.siart.at](http://www.siart.at)**

